

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/320/2015/II-SKD
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Städtisches Klinikum Dessau

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	20.10.2015				
Betriebsausschuss Städtisches Klinikum	öffentlich	19.11.2015				

Titel:

Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Beschlussvorschlag:

Der Annahme, der in der Übersicht dargestellten Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für das Städtische Klinikum Dessau für den Zeitraum 01.09.2015 bis 06.10.2015 wird zugestimmt.

Gesetzliche Grundlagen:	KVG LSA
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	☐	
Kultur, Freizeit und Sport	☐	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	☐	
Handel und Versorgung	☐	
Landschaft und Umwelt	☐	
Soziales Miteinander	☐	
Vorlage nicht leitbildrelevant	☐	

Finanzbedarf/Finanzierung:

Zusammenfassung/ Fazit:

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Dr. med. Joachim Zagrodnick
Erster Betriebsleiter des Städtischen Klinikum Dessau

Anlage 1:

Der Erlass des Ministeriums des Innern und Sport LSA vom 30. September 2014 regelt das Verfahren zur Einwerbung und Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 99 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt.

Aus diesem Grund muss in Umsetzung des § 99 Abs. 6 KVG LSA sowie der Verwaltungsanordnung Nr. 58 die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Umfang von 1.000€ bis 50.000€ durch den Betriebsausschuss in öffentlicher Sitzung getroffen werden.

Dem Betriebsausschuss sind alle Spenden, Schenkungen und Zuwendungen zur Entscheidung vorzulegen.

Die vorliegende Vorlage umfasst die im Städtischen Klinikum Dessau angebotenen Zuwendungen ab dem 01.09.2015, die einer Annahmeentscheidung durch den Betriebsausschuss bedürfen.

Die Nichtannahme hätte zur Folge, dass die schon entgegengenommenen Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen an die Zuwendungsgeber zurückgegeben werden müssten.